



Aufnahme-, Promotions- und Diplomprüfungsreglement / Medizinische Bildung

1. Allgemeine Bestimmungen

Dieses Reglement gilt als Ergänzung zu den Bedingungen im Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung für Medizinische Praxisassistentinnen / Medizinische Praxisassistenten des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT).

2. Aufnahmebedingungen

2.1 Vorbildung

Voraussetzung für die Aufnahme in den Lehrgang „Medizinische Praxisassistentin“ / „Medizinischer Praxisassistent“ ist die abgeschlossene obligatorische Schulzeit (9 Jahre). Realschülerinnen und Realschülern empfehlen wir ein zusätzliches 10. Schuljahr.

2.2 Bedingungen

Die/der MPA setzt sich persönlich ein und leistet Dienst am hilfsbedürftigen Mitmenschen. Dieser Beruf setzt daher gute körperliche und geistige Gesundheit, einen geeigneten Charakter, Verantwortungsbewusstsein, Anpassungsfähigkeit sowie ein gutes Auffassungsvermögen voraus.

Da bei den Ärzten eine/ein MPA als „Visitenkarte“ der Arztpraxis gilt, sollten für Kandidatinnen und Kandidaten ein gepflegtes Äusseres, eine freundliche Wesensart, gute Umgangsformen sowie unbedingte Ehrlichkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit selbstverständlich sein.

2.3 Eintrittsverfahren

Der Multicheck ist obligatorisch. Die Schulleitung führt mit der jeweiligen Kandidatin oder dem jeweiligen Kandidaten ein persönliches Gespräch, um die Eignung zur/zum MPA zu klären. Der Entscheid der Direktion ist endgültig.

3. Leistungsbewertung

3.1 Zwischenbericht/Semesterzeugnis mit Differenzierung BK-/ÜK-Leistungsnachweis

Am Ende eines Quartals wird ein Zwischenbericht ausgehändigt, am Ende eines Semesters das Semesterzeugnis und am Ende der Ausbildung das Schlusszeugnis und das Eidgenössische Fähigkeitszeugnis für medizinische Praxisassistentinnen oder medizinische Praxisassistenten (EFZ).

Sämtliche zu beurteilenden Leistungen werden durch die Note 6 bis 1 gewertet, wobei auf halbe Noten gerundet wird. Die Noten 4 bis 6 bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 sind ungenügend. Im Semesterzeugnis werden die Leistungsnachweise ÜK und BK separat ausgewiesen.

3.2 Notenwesen/Prüfungen/Nachprüfungen

Das Semesterzeugnis muss sich in der Regel auf wenigstens 3 Prüfungen oder Arbeiten abstützen. Die mündliche Leistung ist zu berücksichtigen. Verpasste Prüfungen müssen nachgeholt werden, und zwar an einem von der Schule festgelegten Termin (1. Nachprüfungstermin pro Semester, immer samstags). Die Ausbilder/-innen bereiten eine Semesterprüfung über den ganzen Stoff vor. Diese Prüfungen können auch doppelt gewichtet werden.

Wird der von der Schulleitung angeordnete Nachprüfungstermin von der/dem Lernenden – ohne dass ernsthafte Gründe vorliegen (Arztzeugnis, Erfüllen gesetzlicher Pflichten wie amtliche Vorladungen, militärische Verpflichtungen usw., ausser Theorie- und Fahrprüfungen) – verpasst, so wird diese Leistungsverweigerung mit der Note 1 bewertet.



4. Promotionsbestimmungen

- 4.1 Die Promotion ins **zweite Semester** erfolgt **definitiv**, wenn folgende **drei** Kriterien erfüllt sind:
- ◆ Zeugnisdurchschnitt 4,0 oder besser, keine UG (ungenügende Noten)
 - ◆ Diagnostische und Therapeutische Prozesse: Labordiagnostik / Bildgebende Diagnostik / ATMB sowie Medizinische Grundlagen: Anatomie/Physiologie, Terminologie, Pathologie, Pharmakologie Ø 4,0 oder besser, maximal 1 UG
 - ◆ Regelmässiger Schulbesuch
- 4.2 Die Promotion ins **zweite Semester** erfolgt **provisorisch**, wenn folgende **drei** Kriterien erfüllt sind:
- ◆ Zeugnisdurchschnitt 4,0 oder besser, maximal 2 UG, keine Note unter 3.0
 - ◆ Diagnostische und Therapeutische Prozesse: Labordiagnostik / Bildgebende Diagnostik / ATMB sowie Medizinische Grundlagen: Anatomie/Physiologie, Terminologie, Pathologie, Pharmakologie Ø 4,0 oder besser, maximal 4 UG
 - ◆ Regelmässiger Schulbesuch
- Werden diese **drei** Kriterien **nicht** erfüllt, kann die Ausbildung zur Medizinischen Praxisassistentin/zum Medizinischen Praxisassistenten EFZ **nicht** fortgesetzt werden.
- 4.3 Die Promotion ins **dritte Semester** erfolgt **definitiv**, wenn folgende **drei** Kriterien erfüllt sind:
- ◆ Zeugnisdurchschnitt 4,0 oder besser, 1 UG
 - ◆ Umgang mit Patienten / Diagnostische und Therapeutische Prozesse: Labordiagnostik / Bildgebende Diagnostik / ATMB sowie Medizinische Grundlagen: Anatomie/Physiologie, Terminologie, Pathologie, Pharmakologie, Biologie Ø 4,0 oder besser, maximal 1 UG
 - ◆ Regelmässiger Schulbesuch
- 4.4 Die Promotion ins **dritte Semester** erfolgt **provisorisch**, wenn folgende **drei** Kriterien erfüllt sind:
- ◆ Zeugnisdurchschnitt 4,0 oder besser, maximal 2 UG, keine Note unter 3.0
 - ◆ Umgang mit Patienten / Diagnostische und Therapeutische Prozesse: Labordiagnostik / Bildgebende Diagnostik / ATMB sowie Medizinische Grundlagen: Anatomie/Physiologie, Terminologie, Pathologie, Pharmakologie, Biologie Ø 4,0 oder besser, maximal 4 UG
 - ◆ Regelmässiger Schulbesuch
- Werden diese **drei** Kriterien **nicht** erfüllt, kann die Ausbildung zur Medizinischen Praxisassistentin/zum Medizinischen Praxisassistenten **nicht** fortgesetzt werden.
- 4.5 Das **Praktikum (4. und 5. Semester)** darf **definitiv** angetreten werden, wenn folgende **drei** Kriterien erfüllt sind:
- ◆ Zeugnisdurchschnitt 4,0 oder besser, 1 UG
 - ◆ Umgang mit Patienten / Diagnostische und Therapeutische Prozesse: Labordiagnostik / Bildgebende Diagnostik / ATMB sowie Medizinische Grundlagen: Anatomie/Physiologie, Terminologie, Pathologie, Pharmakologie, Biologie Ø 4,0 oder besser, maximal 1 UG
 - ◆ Regelmässiger Schulbesuch
- 4.6 Das **Praktikum** darf **provisorisch** angetreten werden, wenn folgende **drei** Kriterien erfüllt sind:
- ◆ Zeugnisdurchschnitt 4,0 oder besser, maximal 2 UG, keine Note unter 3.0
 - ◆ Umgang mit Patienten / Diagnostische und Therapeutische Prozesse: Labordiagnostik / Bildgebende Diagnostik / ATMB sowie Medizinische Grundlagen: Anatomie/Physiologie, Terminologie, Pathologie, Pharmakologie, Biologie Ø 4,0 oder besser, maximal 4 UG
 - ◆ Regelmässiger Schulbesuch
- Werden diese **drei** Kriterien **nicht** erfüllt, kann die Ausbildung zur Medizinischen Praxisassistentin/zum Medizinischen Praxisassistenten **nicht** fortgesetzt werden.
- 4.7 Erfolgt eine Promotion provisorisch, findet ein Gespräch mit der/dem Lernenden, den Eltern und der Schulleiterin statt. **Ist eine Auszubildende/ein Auszubildender einmal provisorisch befördert worden und erfüllt die Promotionsbestimmungen wiederum nicht, muss sie/er die Ausbildung abbrechen.** In Ausnahmefällen ist, nach Rücksprache mit den Lehrern und der Schulleitung, die Wiederholung eines Ausbildungsjahres möglich.



5. Praktikumswesen

- 5.1 Die **MPA BERUFS- UND HANDELSSCHULE** sichert jeder/jedem Lernenden, die/der folgende Kriterien einwandfrei erfüllt, eine Praktikumsstelle zu:
- ◆ definitive Promotion ins zweite resp. dritte Semester
 - ◆ die Absenzen müssen sich in einem üblichen Rahmen bewegen, keine unentschuldigten Absenzen
 - ◆ keine disziplinarischen Verweise
 - ◆ ein gepflegtes Äusseres sowie gute Umgangsformen sind unerlässlich
 - ◆ eine positive Einstellung der Ausbildung gegenüber muss vorhanden sein
 - ◆ bei der Stellensuche muss die Auszubildende/der Auszubildende persönliches Engagement zeigen
 - ◆ Praktikumsstellen dürfen nicht mit der Begründung „zu weiter Anfahrtsweg“ abgelehnt werden
- 5.2 Das Praktikum darf nur angetreten werden, wenn die Bedingungen unter Punkt 4.5/4.6 erfüllt sind.
- 5.3 Die **MPA BERUFS- UND HANDELSSCHULE** reicht die Praktikumsverträge beim entsprechenden Amt für Berufsbildung ein.

6. Disziplinarwesen

- 6.1 Bei Verletzung von Bestimmungen dieses Reglements, der Schulordnung sowie bei anderen Verstössen gegen die Disziplin können folgende Massnahmen verhängt werden:
- Durch die Lehrpersonen**
- ◆ Zusätzliche Hausaufgaben
 - ◆ Mündlicher Verweis (Gespräch Lehrkraft/Lernende/-r nach der Lektion/Meldung an Sekretariat mittels Klassenspiegel)
 - ◆ Meldung an die Direktion (Beanstandungsformular - Bei mehr als drei Beanstandungen in einem Fachbereich erfolgt eine Gespräch (Lehrkraft, Lernende/-r, Direktion). Kommt es dennoch zu weiteren Beanstandungen kann die Lernende/der Lernende disziplinarisch verwahrt werden.
 - ◆ Wegweisen aus dem Unterricht (Meldung an die Direktion)
- Durch die Direktion**
- Der Direktion bleibt es vorbehalten, die Entschuldigung einer/eines Lernenden anzunehmen oder abzulehnen.
- ◆ Mündlicher Verweis
 - ◆ Schriftlicher Verweis (erste disziplinarische Verwarnung, Meldung an Eltern/Praktikumsbetrieb/Ämter (IV/Stipendien usw.)
 - ◆ Letzte Verwarnung (zweite disziplinarische Verwarnung)
- ◆ Drei disziplinarische Verweise haben den Ausschluss aus der Schule zur Folge.

7. Qualifikationsverfahren (QV)

Ausserterminliche QV-Prüfungen werden mit **CHF 300.00** pro Fach belastet.

8. Rekurswesen

- 8.1 Lernende der **MPA BERUFS- UND HANDELSSCHULE** haben die Möglichkeit, gegen bestimmte Beschlüsse und Entscheide ihrer Schule bei der Rekurskommission Beschwerde zu führen.

Die Rekurskommission, die unter dem Vorsitz der Präsidentin oder des Präsidenten steht, setzt sich wie folgt zusammen:



Drei stimmberechtigte Mitglieder, die nicht der **MPA BERUFS- UND HANDELSSCHULE** angehören, zwei stimmberechtigte Dozentinnen oder Dozenten der Schule. Die Schulleiterin nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

Beschlüsse und Entscheide, welche mit Beschwerde bei der Kommission angefochten werden können, enthalten eine Rechtsmittelbelehrung. Schulinterne Anweisungen und einzelne Noten sind nicht mit Beschwerde bei der Rekurskommission anfechtbar.

Das Beschwerdeverfahren gliedert sich in folgende Abschnitte:

8.2 Schriftwechsel

Die Beschwerde muss eingeschrieben und im Doppel der Direktion der **MPA BERUFS- UND HANDELSSCHULE** eingereicht werden, und zwar innert 10 Tagen nach Bekanntgabe (Empfangsdatum) des Beschlusses. Sie muss einen Antrag (was wird beanstandet?) sowie eine Begründung (warum?) enthalten. E-Mail-Eingaben sind nicht zulässig. Allfällige Beweismittel (der angefochtene Beschluss oder Entscheidung und weitere Unterlagen) sind mitzuschicken. Die Direktion der **MPA BERUFS- UND HANDELSSCHULE** ist verpflichtet, die Beschwerde mit einer Stellungnahme an die Rekurskommission weiterzureichen. Daraufhin erlässt die Kommission ihren Entscheid.

8.3 Vorauszahlung

Nach Versanddatum der Beschwerde ist eine Zahlung von CHF 200.00 innert 7 Tagen auf das Konto 01-2521-2 der **MPA BERUFS- UND HANDELSSCHULE** bei der Credit Suisse, 9471 Buchs SG 1 (0141) zu leisten. Fällt der Entscheid der Rekurskommission zu Gunsten der/des Lernenden, erfolgt ebenfalls innert 7 Tagen eine Rückerstattung des einbezahlten Betrages.

8.4 Entscheid

Die Rekurskommission kann dort, wo Prüfungsergebnisse angefochten werden, nur eine Überprüfung von Willkür oder Formfehlern vornehmen. Sie bemüht sich, einvernehmliche Lösungen zu finden. Die Rekurskommission entscheidet endgültig.

Die Beschwerde kann jederzeit zurückgezogen werden.

9. Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis

Wer das Qualifikationsverfahren nach dem dritten Ausbildungsjahr bestanden und den Lehrgang vertragsgemäss beendet hat, erhält das eidgenössische Fähigkeitszeugnis, welches der Kantonale Gewerbeverband zusammen mit dem Notenausweis dem Lehrbetrieb, d.h. der **MPA BERUFS- UND HANDELSSCHULE**, zustellt.

Gegen das Prüfungsergebnis kann die/der Lernende innert 14 Tagen Rekurs einreichen. Ein solches Begehren ist schriftlich an das Erziehungsdepartement des Kantons St. Gallen zu richten und hat eine ausreichende Begründung und einen Antrag zu enthalten.

Mit der Unterzeichnung dieses Reglements bestätige ich die Aufnahme-, Promotions- und Diplomprüfungsbedingungen resp. Schulbedingungen erhalten zu haben und erkenne diese an.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Lernenden

Unterschrift der oder des Erziehungsberechtigten